

Rechte von Schüler*innen

(Auszüge aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg)

*Die folgenden Absätze fassen Regelungen aus dem Schulgesetz zusammen, auf die sich Schüler*innen berufen können. Die ausführlichen Bestimmungen finden sich in den entsprechenden Abschnitten des Schulgesetzes, das auch online abgerufen werden kann.*

aus §46 **Allgemeine Informationsrechte die Schule betreffend**

Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind in allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere der Aufbau und die Gliederung der Schule, die Übergänge zwischen den Schularten und den Schulstufen und die mit dem Schulbesuch verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen. Das Informationsrecht umfasst zudem die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, Versetzung und Kurseinstufung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

aus §46 **Persönliche Informationsrechte**

Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über die Lernentwicklung, den Leistungsstand und das Arbeits- und Sozialverhalten, die Leistungsbewertung, Versetzung und Kurseinstufung informieren. Die Schule berät bei Entwicklungsauffälligkeiten oder Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen verschiedener Ursachen oder bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

aus §47/48 **Recht auf freie Meinungsäußerung und Herausgabe von „Schülerzeitungen“**

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, in der Schule die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Dies schließt auch das Recht ein, sich im sachlichen Zusammenhang zum Unterricht frei zu äußern. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht auf persönliche Ehre sowie im gesetzlichen Auftrag der Schule. Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen in ihren Schulen herauszugeben und zu verbreiten.

aus §49 **Betätigung in Schülergruppen**

Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen betätigen. Die Schule unterstützt die Tätigkeit von Schülergruppen in deren Bedeutung für umfassende Bildung. Die Schule ermöglicht die Inanspruchnahme von Räumen und anderen Einrichtungen im Rahmen der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel und entsprechend den Beschlüssen der Schulkonferenz.